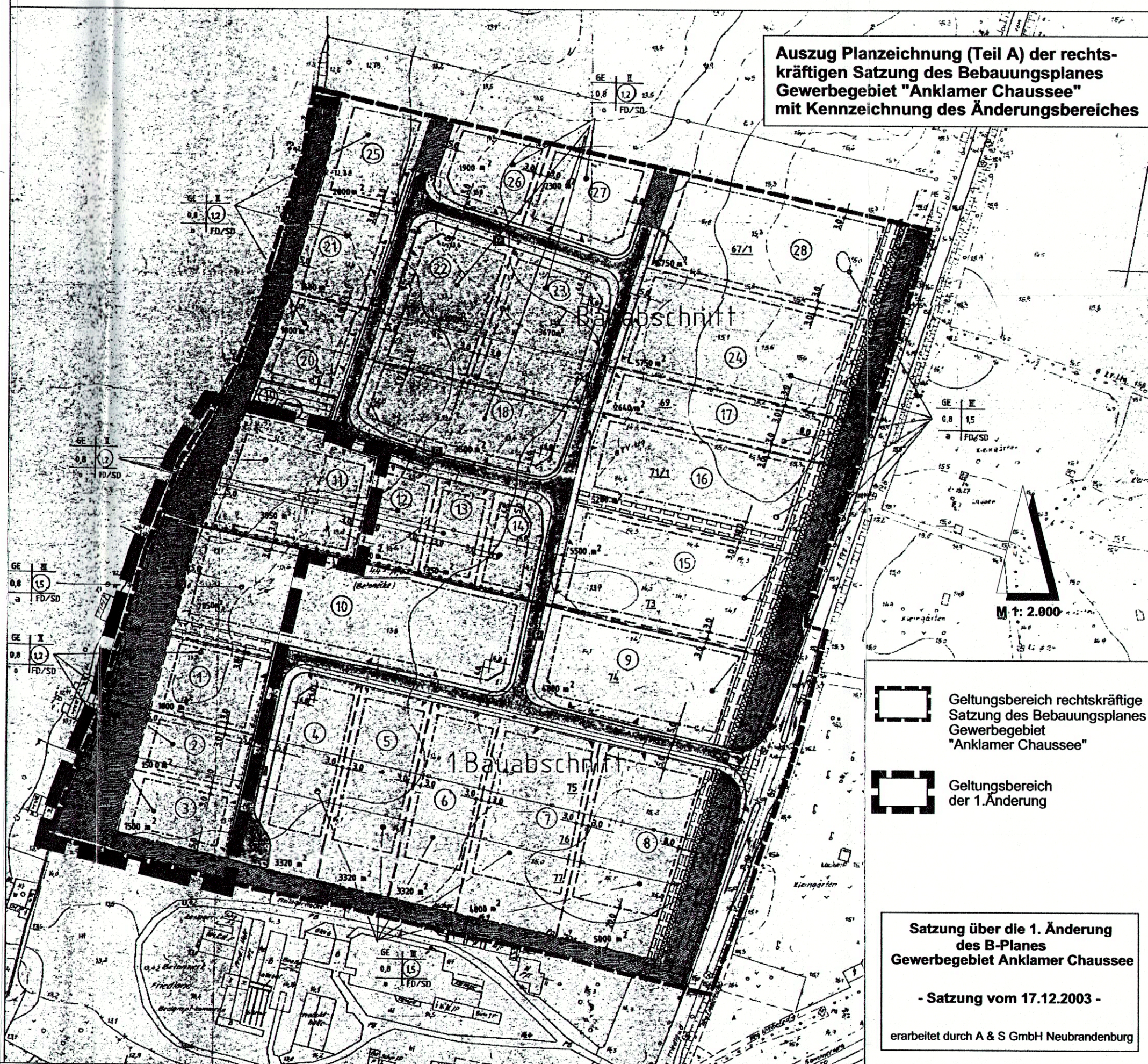
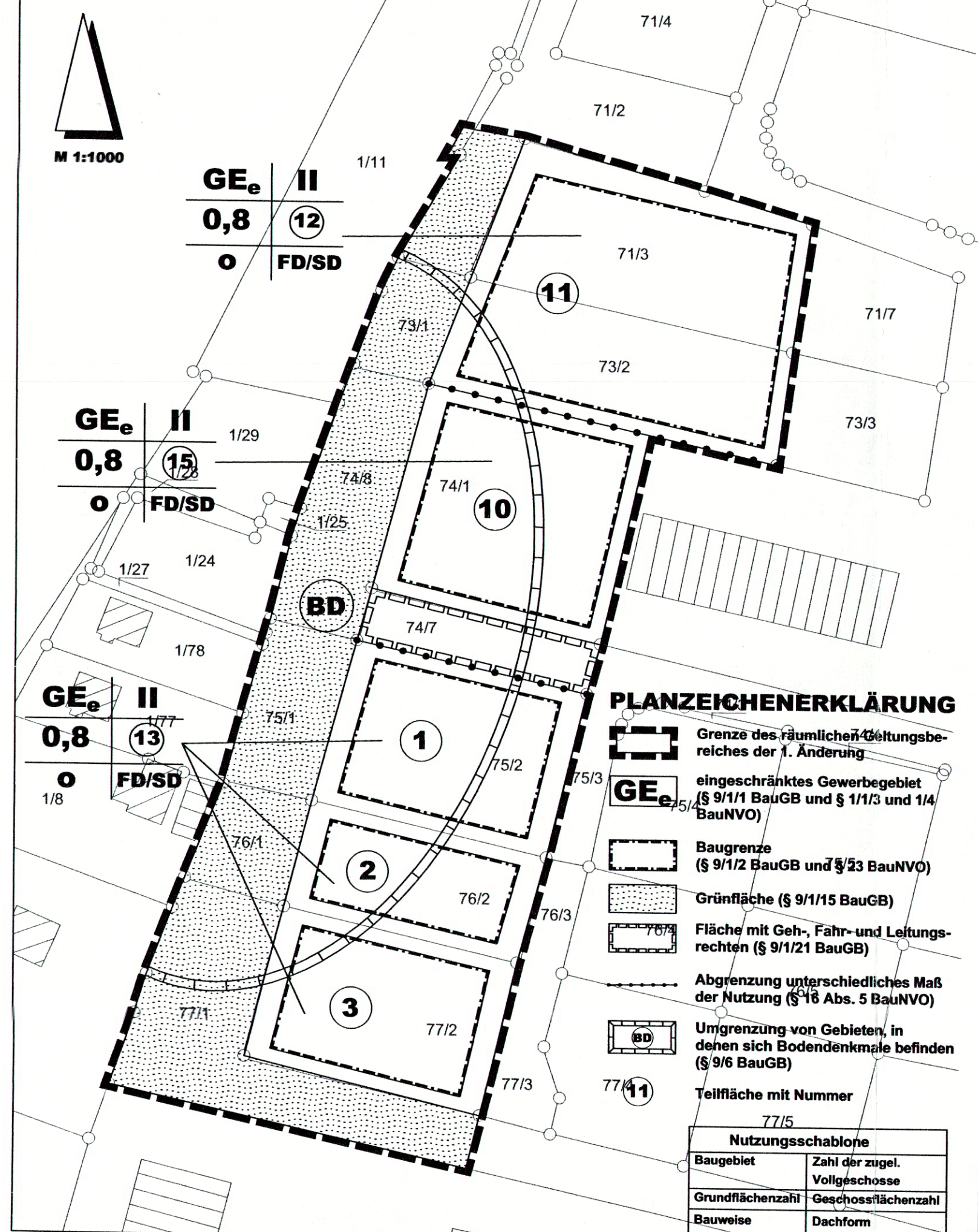


PLANZEICHNUNG AUSZUG 1. ÄNDERUNG

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Anklamer Chaussee



Auf Grund des § 13 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2003 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Anklamer Chaussee“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das in neben stehender Planzeichnung gekennzeichnete Gebiet.

§ 2 Inhalt der Änderung

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO wird das in neben stehender Planzeichnung gekennzeichnete Gebiet als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetzt.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe bzw. Handwerksbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Friedland, 10.03.04

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt und ausgelegt auf Grund der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 17.09.2003. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 09.10.2003 bis 11.11.2003.

Friedland, 10.03.04

Bürgermeister

(2) Die Stadtvertretung Friedland hat am 17.12.2003 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Die Satzung wurde der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Friedland, 10.03.04

Bürgermeister

(3) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind am 09.03.04 durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung örtlich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 09.03.04 in Kraft getreten.

Friedland, 10.03.04

Bürgermeister